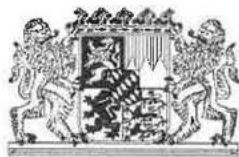


Landgericht München I

Az.: 21 O 11335/22



In dem Verfahren

■■■■■
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■■ ■■■■■ Köln, Gz.: 1455/22 - SN

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, ■■■■■
■■■■■, Irland

- Antragsgegnerin -

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. ■■■■ als Einzelrichter am 16.11.2022 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, das seit dem ■■■■.2022 gesperrte und deaktivierte Instagram-Profil des Antragstellers mit dem aktuellen Nutzernamen „■■■■■“ (aktuelle URL: <https://instagram.com/■■■■■>) wiederherzustellen und dem Antragsteller die Nutzung seines Accounts wieder zu ermöglichen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
- Antragsschrift vom 19.09.2022 mit Anlagen
 - Verfügung vom 20.09.2022
 - Schriftsatz vom 12.10.2022
 - Verfügung vom 13.10.2022
 - Schriftsatz vom 24.10.2022
 - Verfügung vom 26.10.2022
 - Schriftsatz vom 28.10.2022
 - Schriftsatz vom 08.11.2022
 - weiterer Schriftsatz vom 08.11.2022
 - Schriftsatz vom 11.11.2022
 - Verfügung vom 14.11.2022

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 19.09.2022 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen, deren Inhalt sich das Gericht insoweit zu eigen macht.

Der Antragsgegnerin wurde - entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG zu einstweiligen Verfügungen - mit Verfügung vom 20.09.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Antragsschrift vom 19.09.2022 binnen einer Woche gegeben. Die Verfügung vom 19.09.2022 wurde am 22.09.2022 zusammen mit der Antragsschrift vom 19.09.2022 per Einschreiben mit Rückschein an die Antragsgegnerin abgesendet. Ein Rückschein ist bislang nicht bei Gericht eingegangen. Mit Schriftsatz vom 08.11.2022 erfolgte jedoch eine Bestellung für die Antragsgegnerseite durch eine Rechtsanwältin unter dem vorliegenden Aktenzeichen und unter korrekter Bezeichnung der Parteien. Im Nachgang wurde durch die Rechtsanwältin darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bestellung um ein Kanzleiversehen handle und tatsächlich keine Bevollmächtigung vorliege. Unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 02.03.2017, Rs. C-354/15, Rn. 70 ff., ist daher davon auszugehen, dass die Zustellung der Verfügung vom 20.09.2022 mit Anlagen bei der Antragsgegnerseite spätestens am 08.11.2022 erfolgt ist. Bei Zugrundelegung dieses Zustelldatums ist von einem Ablauf der einwöchigen Stellungnahmefrist für die Antragsgegnerseite mit Ablauf des 15.11.2022 auszugehen.

Eine Stellungnahme innerhalb dieser Frist erfolgte nicht. Dementsprechend ist der Sachvortrag der Antragstellerseite als unwidersprochen zugrunde zu legen, woraus sich ein entsprechender

Verfügungsanspruch und ein entsprechender Verfügungsgrund ergeben.

Durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 19.09.2022 wurden die Tatsachen glaubhaft gemacht, die den geltend gemachten Anspruch auf Wiederherstellung des streitgegenständlichen Instagram-Accounts und der Ermöglichung der Nutzung dieses Accounts nach §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB begründen.

Zudem wurden durch die eidesstattliche Versicherung die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringlichen Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, §§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Berechnung des Streitwerts ergibt sich aus den unwidersprochen gebliebenen Angaben der des Antragstellers, § 3 ZPO i.V.m. § 51 Abs. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. [REDACTED]
Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 17.11.2022

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

